



Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsaufträgen

Einleitung

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, hinreichende Maßnahmen zu ergreifen, um die bestmögliche Ausführung im Interesse der Kunden zu erreichen. Im Folgenden informiert Flossbach von Storch über die getroffenen Maßnahmen, die die bestmögliche Auftragsausführung im Interesse unserer Kunden gewährleisten sollen.

Anwendungsbereich

Die hier dargestellten Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsaufträgen gelten für alle Ausführungen von Handelsaufträgen, die im Rahmen der Portfolioverwaltung von Sondervermögen ausgeführt werden sowie für Ausführungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung für Professionelle Kunden.

Diese Grundsätze gelten für die Flossbach von Storch AG und Ihre Tochtergesellschaften (nachfolgend gemeinsam FvS).

Bei Aufträgen der FvS zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an offenen Investmentfonds, deren Ausgabe bzw. Rücknahme über eine Depotbank erfolgt, finden diese Grundsätze keine Anwendung.

Gewährleistung der bestmöglichen Ausführung

Im Rahmen der Sicherstellung der bestmöglichen Ausführungsqualität werden die nachfolgend aufgeführten Ausführungsfaktoren und Ausführungswege betrachtet bzw. genutzt:
Aufträge für Aktien oder Derivate werden grundsätzlich über Dritte ausgeführt. Die FvS hat keinen direkten Zugang zu den Ausführungsplätzen und führt diese Aufträge im Rahmen ihrer Dienstleistung nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit der Auftragsausführung. Die FvS macht sich bei der Erteilung von Aufträgen in Finanzinstrumenten grundsätzlich die Grundsätze der Auftragsausführung des beauftragten Dritten zu Eigen. Die Auswahl erfolgt danach, ob die beauftragten Einrichtungen im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden gewährleisten können.

Nicht börsengehandelte Derivate (OTC-Derivate) werden hauptsächlich bilateral mit dem jeweiligen Broker gehandelt.

Aufträge für Rentenpapiere werden grundsätzlich außerbörslich (OTC) gehandelt. OTC-Märkte sind dezentral und haben vor dem Geschäftsabschluss eine geringe Transparenz, dies resultiert daraus, dass die Kontrahenten die quotierten Preise in der Regel nicht einem breiten Markt zur Verfügung stellen und an diese auch nicht gebunden sind. Vielmehr werden diese Preise auf bilateraler Basis verhandelt. Anders als an den Aktienmärkten ist die Auswahl der Kontrahenten für Rentenpapiere/



Anleihen oft begrenzt, sodass es lediglich eine eingeschränkte Transparenz hinsichtlich des Preises und der Liquidität geben kann.

In volatilen oder illiquiden Märkten kann es daher vorkommen, dass ein initial angebotener Preis akzeptiert werden muss, ohne dass die Möglichkeit besteht Vergleichsangebote einzuholen. FvS wird die Redlichkeit des angebotenen Preises überprüfen, indem Marktdaten herangezogen werden, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden und - sofern möglich - diesen mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleichen.

„Fonds zu Fonds“-Geschäfte von Aktien oder Renten („Cross Trades“) können nur durchgeführt werden, wenn festgestellt werden kann, dass dies im besten Interesse beider Mandate/ Fonds ist und dem Portfolio des Kunden und allen regulatorischen Anforderungen entspricht. Wenn ein Cross-Trade über einen Broker ausgeführt wird, sind im Zusammenhang mit der Transaktion geringere oder keine Courtagen, Gebühren oder andere Vergütungen zu zahlen.

Faktoren, die für eine bestmögliche Ausführung der Handelsentscheidungen und ein bestmögliches Handelsergebnis relevant sind

Faktoren und **Kriterien**, die u.a. für eine bestmögliche Ausführung der Handelsentscheidungen und ein bestmögliches Handelsergebnis als relevant angesehen werden, werden im Folgenden beschrieben. Die Gewichtung der genannten Faktoren kann von Fall zu Fall unterschiedlich erfolgen. Um Best Execution beim Handel über Broker sicherzustellen, überprüft FvS die Broker hinsichtlich der Einhaltung der vorgegebenen Best Execution-Kriterien, um somit die Fürsorgepflicht gegenüber den Kunden zu erfüllen.

- Preis/ Kurse des Vermögensgegenstandes
- Kosten der Auftragsausführung
- Schnelligkeit und Art der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit und Qualität der Ausführung bzw. Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages
- Zeitpunkt der Order
- Typ des Finanzinstruments
- Sonstige für die Auftragsausführung relevante Aspekte

Auch wenn sich die Auswahl grundsätzlich am Gesamtentgelt orientiert, d.h. am Kauf- oder Verkaufspreis des jeweiligen Finanzinstruments sowie sämtlicher mit der Auftragsausführung verbundener Kosten einschließlich der Kosten Dritter, kann der Wert einer bestimmten Transaktion auch durch die übrigen Ausführungsfaktoren beeinflusst werden. Die relative Bestimmung dieser Faktoren wird dabei anhand der folgenden Kriterien bestimmt:

- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind



- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Fonds, wie im Prospekt oder gegebenenfalls im Verwaltungsreglement oder den Gründungsanlagen des Fonds dargelegt
- Merkmale der Ausführungsorte, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Auswahl des Ausführungsplatzes / Brokers

FvS wählt nur solche Handelspartner in einem sorgfältigen Prozess für die Ausführung von Aufträgen aus, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es FvS ermöglichen, das bestmögliche Ergebnis für die übermittelten Aufträge zu erzielen. Im Rahmen dieses Selektionsprozesses stellt FvS sicher, dass nur solche Handelspartner verwendet werden, deren Ausführungsgrundsätze mit den Ausführungsgrundsätzen von FvS im Einklang stehen und die über Vorkehrungen verfügen, um so die bestmögliche Ausführung der Aufträge sicherzustellen. Eine Auflistung der von der FvS mit der Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten beauftragten Einrichtungen wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Diese Auswahl der Handelspartner wird regelmäßig geprüft und bei Bedarf eine entsprechende Anpassung der Auswahl vorgenommen.

Zusammenlegung von Aufträgen

Die FvS wird Kauf- oder Verkaufsaufträge bündeln und sie als aggregierte Order (Blockorder) zur Ausführung bringen, wenn Auftragsvolumen, Wertpapier, Marktsegment, aktuelle Marktqualität und Preissensitivität des zu handelnden Wertpapiers dieses im Interesse der betroffenen Kunden ratsam erscheinen lassen.

Die FvS weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann. Die FvS wird Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist.

Vorrang von Weisungen des Kunden

Sofern der Kunde Weisungen erteilt, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll, gehen solche Weisungen in der Regel den Grundsätzen der Auftragsausführung der FvS vor. Die vorstehenden Grundsätze finden in diesem Fall keine Anwendung.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von diesen Grundsätzen auszuführen. Die FvS wird jedoch auch unter diesen Umständen alles daran setzen, das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen.



Überprüfung der Grundsätze zur Auftragsausführung

Die FvS wird die vorstehenden Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen und soweit erforderlich Anpassungen ihrer Ausführungsgrundsätze vornehmen. Wesentliche Veränderungen werden unverzüglich veröffentlicht.

Die FvS wird ferner regelmäßig überwachen, ob die beauftragten Dritten die Aufträge im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausführen.

Veröffentlichung der Ausführungsplätze und der erreichten Ausführungsqualität.

FvS wird einmal jährlich bis spätestens 30.04. für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf Broker identifizieren, auf denen sie das größte Handelsvolumen im Vorjahr ausgeführt hat. Informationen über die dort erreichte Ausführungsqualität werden zusammenfasst und nach den entsprechenden Vorgaben auf der Homepage der FvS veröffentlicht. Auf Anfrage wird FvS darüber hinaus die Brokerlisten zur Verfügung stellen.